



Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

# Länderbericht Österreich

44. Europäische Präsidentenkonferenz 2016

## **Berufsrecht**

### **Berufsrechts-Änderungsgesetz**

Seit dem letzten Berufsrechts-Änderungsgesetz 2013 hat sich der ÖRAK in seinen Arbeitskreisen und –gruppen mit der Weiterentwicklung des rechtsanwaltlichen Berufs- und Standesrechts auseinandergesetzt. Im Arbeitskreis Berufsrecht hat man sich mit notwendigen Änderungen des Disziplinarstatuts und der Rechtsanwaltsordnung beschäftigt und hat dazu Änderungsvorschläge erstellt, welche in das Forderungspapier für das kommende Berufsrechts-Änderungsgesetz Eingang gefunden haben. Weitere Forderungen wurden in den Arbeitskreisen Wirtschaftsfragen und Honorarrecht ausgearbeitet. Das umfassende Forderungspapier des ÖRAK wurde dem BMJ bereits übergeben und es fanden dazu auch erste Gespräche mit dem BMJ statt. Mit der Umsetzung der Berufsqualifikationsanerkennungs-Richtlinie 2013/55/EU ins österreichische Recht hat sich eine vom ÖRAK-Arbeitskreis Berufsrecht International eingesetzte Arbeitsgruppe und in Folge auch der gesamte Arbeitskreis beschäftigt. Von der Arbeitsgruppe wurden zwei Themenfelder ausgemacht, wozu einerseits die Bestimmung des partiellen Berufszugangs und andererseits die des Berufspraktikums gehören. Die Forderungen wurden im Forderungspapier zum BRÄG aufgenommen und dem BMJ übergeben. Die Umsetzung ist bereits erfolgt.

### **RL-BA neu**

Der ÖRAK-Arbeitskreis Berufsrecht wurde vom ÖRAK-Präsidium damit beauftragt, die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 1977) in der geltenden Fassung einer Überprüfung und allfälligen Revision zu unterziehen, dies vor dem Hintergrund, dass die RL-BA 1977 seit ihrem Inkrafttreten vielfach novelliert wurden, sodass einerseits Bestimmungen aufgehoben und andere Bestimmungen eingefügt worden waren. Zum Zweiten waren auch Bestimmungen der RAO in diesen mehr als 30 Jahren mehrfach geändert bzw. ergänzt worden, sodass in Frage stand, inwieweit die RL-BA 1977 mit den bestehenden Regelungen in der RAO vereinbar sind bzw. allfällige Überschneidungen im Sinne doppelter Regelungen entstanden sind. Eine vom Arbeitskreis Berufsrecht eingesetzte Arbeitsgruppe beschäftigte sich in mehreren intensiven Sitzungen seit Mai 2014 mit der Neufassung und Umstrukturierung der RL-BA 1977. Nach Abschluss der Arbeitsgruppen-internen Arbeiten wurde das Ergebnis den Arbeitskreisen Berufsrecht und Berufsrecht International vorgelegt, die unter breiter Beteiligung der Vertreter sämtlicher Rechtsanwaltskammern den Diskurs fortsetzten. Es wurde dabei die Entscheidung gefällt, nicht losgelöst von den bisherigen Regelungen völlig neue Richtlinien zu erstellen, sondern die bestehenden Richtlinien systematisch auf überholte, nicht zeitgemäße und durch inzwischen in der RAO bestehende Vorschriften nicht mehr notwendig gewordene Regelungen zu untersuchen, die RL-BA entsprechend anzupassen und die Gesamtsystematik zu überarbeiten, nachdem durch die verschiedenen Novellen teilweise Bestimmungen der RL-BA 1977 disloziert erschienen. Dabei wurde auch die Richtlinie für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern (RL-RAA) in die RL-BA integriert. Die Bestimmungen zur Mediation wiederum wurden in eine eigene Richtlinie überführt, da diese thematisch und sprachlich nicht in das Konzept der RL-BA passen. Angenommen wurden die Richtlinien durch die Vertreterversammlung im September 2015. Die Richtlinien sind mit 01.01.2016 in Kraft getreten.

## **Beglaubigung durch Rechtsanwälte**

Die Befugnis zur Beglaubigung von Urkunden ist eine langjährige Forderung der Rechtsanwaltschaft, deren Umsetzung Vertrauen in die Professionalität und Integrität der Rechtsanwälte voraussetzt. Die Rechtsanwälte haben sich dieses Vertrauen seit vielen Jahren erworben. Die Echtheit von mehr als einer Million Urkunden wurde von Rechtsanwälten durch Archivierung bestätigt und bildete die Basis für Eintragungen sowohl im Grundbuch als auch im Firmenbuch. Probleme hinsichtlich der Echtheit der Urkunden sind nie bekannt geworden.

Wenn Rechtsanwälte nunmehr die Echtheit von Urkunden, die Basis für Eintragungen in öffentlichen Registern bilden, bestätigen können, ist es nicht einzusehen, warum Rechtsanwälte nicht auch die Echtheit von Unterschriften und Kopien im Allgemeinen beglaubigen können sollen. Dazu hat der OGH ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gestellt (5 Ob 21/15x). Dabei geht es um die Vornahme von Beglaubigungen über die Echtheit von Unterschriften auf Urkunden durch Rechtsanwälte. Der OGH stellt folgende zwei Vorlagefragen: Einerseits ob man Art 1 Abs 1 RL 77/249/EWG so auszulegen habe, dass es einem Mitgliedstaat möglich sei, die Vornahme von solchen Beurkundungen als Teil der vorsorgenden Rechtspflege vom freien Dienstleistungsverkehr auszunehmen und die Tätigkeit den Notaren vorzubehalten. Andererseits, ob Art 56 AEUV dahin auszulegen sei, dass diese Bestimmung einer nationalen Vorschrift Österreichs nicht entgegenstehe, nach der die Vornahme von Beglaubigungen über die Echtheit von Unterschriften (zur Schaffung/Übertragung von Rechten an Liegenschaften) auf Urkunden den Notaren vorbehalten sei und zwar mit der Wirkung, dass die von einem tschechischen Rechtsanwalt in Tschechien vorgenommene Erklärung über die Echtheit einer Unterschrift in Österreich nicht anerkannt werde, obwohl dieser Erklärung nach tschechischem Recht die Rechtswirkung einer Amtlichen Beglaubigung zukomme.

## **Zuschlagsverordnung**

Seit dem Jahr 2012 setzte sich der ÖRAK mit Nachdruck für die Festsetzung eines Zuschlages zum Rechtsanwaltstarifgesetz ein. Am 22.05.2015 hat die Vertreterversammlung des ÖRAK eine Resolution gefasst, in der die Notwendigkeit der Zuschlagsfestsetzung festgehalten wurde. Diese Resolution wurde Justizminister *Brandstetter* am 10.06.2015 übergeben. Nachdem auch hierauf seitens des Bundesministers keine konkreten Schritte gesetzt wurden, hat sich die österreichische Rechtsanwaltschaft dazu entschieden Protestmaßnahmen zu setzen. Mit 01.11.2015 wurde die „Erste Anwaltliche Auskunft“ eingestellt. Die "Erste Anwaltliche Auskunft" ist ein Serviceangebot der Rechtsanwaltskammern Österreichs. In einem kostenlosen Orientierungsgespräch erhalten Rechtssuchende Informationen bezüglich der Rechtslage und der weiteren Vorgehensweise im konkreten Fall. In weitere Folge konnte bereits am 12.11.2015 eine Einigung mit dem Bundesminister für Justiz erreicht werden.

Mit BGBl II 393/2015 wurde am 27.11.2015 die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Festsetzung eines Zuschlages zu den im Rechtsanwaltstarifgesetz angeführten festen Beträgen kundgemacht. Die Verordnung sieht einen Zuschlag zu den im RATG als Entlohnung des Rechtsanwaltes angeführten festen Beträgen in Höhe von 12% vor.

## **Verfahrenshilfe**

Verfahrenshilfe gehört zu einem der Grundpfeiler eines freien und effektiven Zugangs zum Recht. Die österreichischen Rechtsanwälte erbringen in Verfahrenshilfesachen jährlich Leistungen in Millionenhöhe: Der Wert der in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen lag im Jahr 2014 bei mehr als 38 Mio Euro. Im Zuge der Pauschalvergütung nach § 45 RAO bekommt die Rechtsanwaltschaft einen Pauschalbetrag von ca der Hälfte des Werts der erbrachten Leistungen für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwälte von der Republik Österreich erstattet. Vom VfGH wurde im Dezember 2014 bei der Behandlung einer Beschwerde von Amts wegen ein Verfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 40 VwGVG eingeleitet. Die Bestimmung des § 40 VwGVG ist die einzige Bestimmung innerhalb dieses Gesetzes, welche die Gewährung von Verfahrenshilfe vor den Verwaltungsgerichten regelt. Nach dem VwGVG ist die Gewährung von Verfahrenshilfe im Allgemeinen nicht vorgesehen, lediglich für Verfahren in Verwaltungsstrafsachen wird die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers ermöglicht. Mit Erkenntnis vom 25.06.2015 hob der VfGH § 40 VwGVG als verfassungswidrig auf. Der VfGH blieb bei seiner im Prüfungsbeschluss vertretenen Auffassung, dass der gänzliche Ausschluss der Gewährung von Verfahrenshilfe in Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen, die unter Art 6 EMRK fallen, verfassungswidrig ist. Experten aus dem Kreis der Rechtsanwaltschaft sind derzeit an einer Arbeitsgruppe des Bundesverwaltungsgerichts beteiligt, welche sich mit Fragen zur zukünftigen operativen Abwicklung rund um die Verfahrenshilfe beschäftigt. Unabhängig davon werden sich durch den zu erwartenden Mehraufwand für Rechtsanwälte noch weitere Fragen stellen. Der ÖRAK ist bemüht, ein für alle Beteiligten – Rechtsanwälte als Verfahrenshelfer und Bürger als Verfahrenshilfeempfänger – gutes Ergebnis zu erzielen und ist mit den zuständigen Stellen in Kontakt.

## **Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

### **4. Geldwäsche-Richtlinie**

Im Juni 2015 wurde die 4. Geldwäsche-Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die EU folgt auch weiterhin den Empfehlungen der FATF und den Instrumenten anderer internationaler Gremien, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktiv sind. Anders als ursprünglich gefordert, kam es zu keinem Kompromiss bezüglich einer Ausnahme der Sammelanderkonten im Annex II in die Liste der weniger geldwäscherisikobehafteten Faktoren. Es bleibt den Mitgliedstaaten jedoch trotzdem die Möglichkeit, vereinfachte Sorgfaltspflichten dafür vorzusehen. Hinsichtlich der Umsetzung ins innerstaatliche Recht konnten bereits konstruktive Gespräche mit dem BMJ geführt werden. Der ÖRAK setzt sich auch künftig dafür ein, weitere Belastungen der Rechtsanwaltschaft hintanzuhalten und die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit zu sichern.

### **Geldwäsche-Tagung**

Anfang September 2015 fand in Wien zum ersten Mal die von der Geldwäschestelle des BMI initiierte Geldwäsche-Tagung statt. Neben verschiedenen Bundesministerien und berufsständischen Interessenvertretungen hat der ÖRAK diese Veranstaltung unterstützt und zeichnete gemeinsam mit dem BMWF für die

Planung der Vorträge der rechtsberatenden Berufe verantwortlich. Die zweitägige Veranstaltung stand den Teilnehmern kostenlos zu Verfügung. Zielsetzung war es, ausgewählte, praxisnahe und aktuelle Vorträge sowie Raum für sparten übergreifende Diskussionen zu Thema Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung anzubieten.

### **FATF-Länderprüfung**

Im November 2015 fand die vierte Länderprüfung Österreichs durch die FATF statt, bei der die Effektivität der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch ein internationales Prüfungsteam untersucht wird. Im Zuge der Prüfung wurde auch die Rechtsanwaltschaft genauer unter die Lupe genommen. Ziel der FATF ist es, Standards zu setzen und die wirksame Umsetzung der rechtlichen, regulatorischen und operativen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderer damit verbundener Gefahren für die Integrität des internationalen Finanzsystems zu fördern. Die FATF hat dazu eine Reihe von Empfehlungen, die als internationaler Standard für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus anerkannt werden, entwickelt. Die FATF überwacht dabei den Fortschritt ihrer Mitglieder bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen, überprüft Techniken und Gegenmaßnahmen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und fördert die Übernahme und Umsetzung geeigneter Maßnahmen auf globaler Ebene. In Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren arbeitet die FATF daran, auf nationaler Ebene Schwachstellen zu ermitteln um das internationalen Finanzsystems vor Missbrauch zu schützen. Für die Rechtsanwaltschaft war der ÖRAK von Anfang an stark in diesen Prozess involviert. Die Arbeiten zur Länderprüfung laufen weiterhin.

### **Polizeiliches Staatsschutzgesetz**

Im Hinblick auf den Grundrechtsschutz bereitet das geplante Polizeiliche Staatsschutzgesetz, welches bereits im Sommer dieses Jahres in Kraft treten soll, der Rechtsanwaltschaft große Sorge. Der ÖRAK hat bereits im Begutachtungsverfahren interveniert und in seiner Stellungnahme zum Ministerialentwurf die einzuführenden Bestimmungen dezidiert abgelehnt. Unter der Vielzahl an Argumenten wurde vor allem auf die Unvereinbarkeit der neuen Eingriffskompetenzen der Behörden mit den Grund- und Freiheitsrechten des Einzelnen sowie auf die zu befürchtende Verselbstständigung des Staatsschutzes aufgrund fehlender Kontrollmechanismen hingewiesen. Die darauffolgende, wenn auch umfassend überarbeitete, Regierungsvorlage brachte jedoch keine zufriedenstellenden Korrekturen mit sich. Später folgte ein gesamtändernder Abänderungsantrag, welcher einen Senat, bestehend aus dem Rechtsschutzbeauftragten und zwei Stellvertretern, vorsah. Einer der Stellvertreter muss zumindest zehn Jahre als Richter oder Staatsanwalt tätig gewesen sein. Der ÖRAK hat zu dieser Regelung Stellung bezogen und sie als nicht zufriedenstellend bewertet. Bei dieser vorgesehenen Konstellation handelt es sich um keine tatsächliche richterliche Kontrolle. Diese wäre in Anbetracht der anstehenden Überwachungsmaßnahmen allerdings unumgänglich. Im Rahmen einer Pressenkonferenz anlässlich des Tages der Menschenrechte hat sich der ÖRAK erneut entschieden gegen die geplanten Regelungen ausgesprochen und vor einer Aushöhlung der Grund- und Freiheitsrechte gewarnt. Zuletzt wurde einen Tag vor der Behandlung dieses Gesetzes im Innenausschuss des Parlaments gemeinsam mit

dem AK Vorratsdaten und dem Österreichischen Journalistenclub eine gemeinsame Pressekonferenz veranstaltet. Der ÖRAK sieht die neu einzuführenden Bestimmungen verfassungsrechtlich als höchst bedenklich an und wird im Falle einer Beschlussfassung des vorliegenden Entwurfes an den Verfassungsgerichtshof herantreten.

### **Strafrechtsänderungsgesetz 2015**

Nach den Vorarbeiten der vom Justizministerium eingerichteten Projektgruppe zur Reform des Strafgesetzbuches und deren Abschlussbericht folgte im Jahr 2015 der Ministerialentwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015. Der ÖRAK, welcher bereits in der Projektgruppe vertreten war, hat sich mit diesem Gesetzentwurf detailliert auseinandergesetzt und dazu eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Bei Betrachtung des nunmehr geltenden Gesetzes, lässt sich erkennen, dass einigen Anregungen der Rechtsanwaltschaft nachgekommen wurde. Dies zeigt sich etwa anhand der überarbeiteten Definition der gewesmäßigen Tatbegehung. Hinsichtlich der beanstandeten Straferhöhung im Bereich der Körperverletzungsdelikte wird nun in den einzelnen Tatbeständen eine Differenzierung zwischen Misshandlungs- und Verletzungsvorsatz getroffen. Die erhöhten Strafraumen kommen demnach nur im Falle eines Verletzungsvorsatzes zum Tragen. Durchgesetzt wurde auch die Streichung der Regelung, wonach das Vorliegen eines Erschwerungsgrundes zum Ausschluss der Möglichkeit einer Diversion führt. Zudem sieht das reformierte StGB auch eine Reihe neuer Tatbestände vor. Beispielsweise soll in Zukunft das Cybermobbing strafbar sein. Das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurde am 13.08.2015 im BGBl I 112/2015 kundgemacht und trat am 01.01.2016 in Kraft.

### **Erbrechtsänderungsgesetz 2015**

Mit dem Erbrechtsänderungsgesetz 2015 erfolgte durch den Gesetzgeber eine Modernisierung des Erbrechts. Der ÖRAK begrüßt diese Reform grundsätzlich, musste allerdings in seiner Stellungnahme zum Ministerialentwurf an einigen Neuregelungen Kritik üben.

Grundsätzlich positiv ist die mit der Reform einhergehende Stärkung der Rechte der Lebensgefährten, indem diesen ein Anspruch auf ein gesetzliches Vorausvermächtnis sowie ein außerordentliches Erbrecht eingeräumt wird. Zur Wahrung der Rechtssicherheit hat der ÖRAK allerdings eine nähere Definition der erbrechtlich relevanten Lebensgemeinschaft gefordert. Die betreffende Bestimmung wurde überarbeitet und stellt nun zumindest klar, dass der Lebensgefährte mit dem Verstorbenen zumindest in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt haben muss und der Verstorbene weder verheiratet war noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat. Es fehlt jedoch nach wie vor an einer konkreten Determinierung des Beginns und Endes einer Lebensgemeinschaft sowie ihrer Merkmale.

Dem Wunsch des ÖRAK wurde auch dahingehend nachgekommen, dass von der ursprünglich vorgesehenen Ausnahme einer Hinzu- bzw Anrechnung für länger als 10 Jahre vor dem Tod des Erblassers zurückliegende Schenkungen seinerseits abgesehen wurde. Die Anrechnung kann nun unbefristet erfolgen. Außerdem wurde die vom ÖRAK geforderte verpflichtende Abfrage des Testamentsregisters der Österreichischen Rechtsanwälte gesetzlich verankert.

Die Kundmachung des weitgehend am 01.01.2017 in Kraft tretenden Erbrechtsänderungsgesetzes erfolgte am 30.07.2015 im BGBl I 87/2015.

Die EU-Erbrechtsverordnung ist bereits am 17.08.2015 in Kraft getreten und gilt in allen EU-Mitgliedstaaten, ausgenommen Großbritannien, Irland und Dänemark.

### **Sachwalterrecht und Alternativen zur Sachwalterschaft**

Das BMJ arbeitet derzeit an einer Reform des Sachwalterrechts. Bereits im Jahr 2012 wurde im ÖRAK die Arbeitsgruppe Sachwalterrecht gegründet. Die von ihr ausgearbeiteten Reformvorschläge wurden dem BMJ bereits im Jahr 2014 unterbreitet. Das Forderungspapier der Arbeitsgruppe des ÖRAK beinhaltet unter anderem die Abschaffung der für Rechtsanwälte geltenden Zwangsregelung zur Übernahme von mindestens fünf Sachwalterschaften, die Aufteilung in Personenfürsorge und rechtliche Vertretung, eine angemessene Mindestentschädigung sowie den Ersatz der Barauslagen aus Amtsgeldern. Der ÖRAK bringt sich zudem intensiv in die regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Arbeitsgruppe des BMJ ein. Nach jahrelangem Einsatz in Zusammenhang mit dieser anstehenden Reform ist dieses Jahr der geplante Abschluss der Arbeiten in Sicht.

### **Grunderwerbsteuer**

Die Steuerreform, die mit 01.01.2016 in Kraft getreten ist, hat einmal mehr umfassende Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes – GrEStG (BGBl I 118/2015) gebracht. Das Grunderwerbsteuergesetz wurde in den letzten fünf Jahren insgesamt sechs Mal geändert. Einer solchen Anzahl von Änderungen wäre ja noch etwas abzugewinnen, wenn die Regelungen dadurch eine Vereinfachung erfahren würden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr wird das GrEStG mit jeder Änderung komplexer und für den Normunterworfenen unverständlicher. Der Förderung des Vertrauens der Bürger in den Gesetzgeber sind solche Maßnahmen jedenfalls nicht dienlich.

Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang allerdings die hervorragende Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Finanzen. Dem ÖRAK wurde gemeinsam mit anderen zur Selbstberechnung befugten Parteienvertretern bei mehreren Besprechungen die Möglichkeit gegeben, das Fachwissen der Rechtsanwaltschaft im Bereich der Selbstberechnung einzubringen. Diese Möglichkeit wurde aktiv genutzt und der ÖRAK konnte sich insbesondere hinsichtlich der Feststellung des Grundstückswertes konstruktiv einbringen.

### **Kontenregister- und Konteneinschaugesetz**

Im Rahmen der Steuerreform wurde auch ein Kontenregister- und Konteneinschaugesetz beschlossen (BGBl I 116/2015). Nach diesem Gesetz haben die Kreditinstitute dem Kontenregister auch die hinter einem Konto stehenden wirtschaftlichen Eigentümer zu melden. Bereits zu Beginn des Jahres 2015, als die Idee über die Einführung eines Kontenregisters im Rahmen der Steuerreform in den Medien erstmals transportiert wurde, hat sich der ÖRAK sowohl im Bundesministerium für Finanzen als auch bei Vertretern der Politik dafür eingesetzt, dass rechtsanwaltliche Anderkonten auch von dieser Meldepflicht ausgenommen

werden. Nicht nur wurde ins Treffen geführt, dass rechtsanwaltliche Anderkonten der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, auch wurde darauf hingewiesen, dass bei Sammelanderkonten eine Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers in vielen Fällen gar nicht möglich ist oder aber aufgrund der Vielzahl und des ständigen Wechsels der wirtschaftlichen Eigentümer mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein wird. Die Bedenken des ÖRAK wurden vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt. Das Kontenregister- und Konteneinschugesetz sieht daher vorerst keine Ausnahme für rechtsanwaltliche Anderkonten vor. Der ÖRAK setzte und setzt sich jedoch weiterhin in zahlreichen Gesprächen mit dem Bundesministerium für Finanzen für eine solche Ausnahme ein. Ob diesem Einsatz Erfolg beschieden ist, bleibt abzuwarten.

### **Registrierkassenpflicht**

Im Zuge der Steuerreform wurde die sogenannte Registrierkassenpflicht eingeführt. Ursprünglich war vorgesehen, dass „Betriebe, die in überwiegender Anzahl Barumsätze tätigen“ alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse einzeln zu erfassen haben. Bei Gesprächen mit Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen wurde dem ÖRAK erläutert, dass ein Überwiegen der Barumsätze dann anzunehmen sei, wenn mehr als 50 Prozent der Umsätze eines Betriebes Barumsätze seien. Aufgrund dieser Überwiegensregelung war daher anzunehmen, dass – wenn überhaupt – nur eine kleine Anzahl von Rechtsanwälten von dieser Bestimmung erfasst sein wird. Allerdings gab es im Plenum des Nationalrates – in letzter Sekunde also – eine Änderung dieser Regelung. Auf das Überwiegen wird im nun im Nationalrat beschlossenen § 131b BAO nicht mehr abgestellt. Die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems besteht nunmehr ab einem Jahresumsatz von 15.000,-- Euro je Betrieb, sofern die Barumsätze dieses Betriebes 7.500,-- Euro im Jahr überschreiten. Nachdem diese neue Regelung mithilfe eines Abänderungsantrages im Plenum des Nationalrates eingebracht wurde und diese Änderung gegenüber dem ÖRAK nicht kommuniziert wurde, gab es leider keine Möglichkeit dagegen vorzugehen.

### **Automatischer Steuerdatenaustausch**

Die OECD hat in den letzten Jahren an einem Regelungswerk zum automatischen Steuerdatenaustausch gearbeitet und im Herbst 2014 den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten beschlossen. Zeitgleich wurde mit einer Änderung der EU-Amtshilfe-Richtlinie (2014/107/EU) der automatische Steuerdatenaustausch auch innerhalb der EU erweitert.

Im Zuge der Steuerreform wurde auch das Gemeinsamer-Meldestandard-Gesetz (BGBl I 116/2015) beschlossen, welches die geänderte EU-Amtshilfe-Richtlinie sowie den OECD Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten umsetzt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Problematik, dass bei Anderkonten auch der dahinterstehende wirtschaftlich Berechtigte zu melden wäre. Diesen schwerwiegenden Eingriff in das rechtsanwaltliche Berufsgeheimnis galt es zu verhindern. Bereits im Sommer 2014 hat sich der ÖRAK daher für eine Ausnahme der rechtsanwaltlichen Anderkonten vom automatischen Steuerdatenaustausch nach dem MSGG eingesetzt.



Dieser frühzeitige Einsatz hat sich gelohnt. Das Gesetz selbst sieht zwar keine Ausnahme für Anderkonten vor. Allerdings sieht die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes (BGBl II 439/2015) in § 2 Z 9 nunmehr folgende Ausnahme von der Meldepflicht vor: „Treuhandkonten (Anderkonten), deren Treuhänder ein befugter Parteienvertreter (Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder) ist, sofern es sich um ein Sammelanderkonto handelt, das den standesrechtlichen Bestimmungen, denen der befugte Parteienvertreter unterliegt, entsprechend eingerichtet, geführt und geschlossen wird oder sofern das Konto der Verwahrung von Geldern gemäß § 1 iVm § 104 Notariatsordnung – NO, RGBl. Nr. 75/1871 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2015, dient oder sofern das Konto im Zusammenhang mit einem der in § 87 Z 5 GMSG angeführten Zwecke eingerichtet ist. Davon ausgenommen sind Treuhandkonten, die der Verwaltung von Vermögenswerten dienen;“

### **Gerichtsgebühren-Novelle 2015**

Mit BGBl I 156/2015 wurden ab 01.01.2016 Rechtsmittelgebühren insbesondere in Exekutionsverfahren, in Insolvenzverfahren, in Pflegschafts- und Unterhaltssachen sowie im Außerstreitverfahren gesenkt. Reduziert wurden auch die Gebühren für Firmenbuch-Abfragen. Zudem können im Firmenbuch künftig auch sogenannte Diakritika wie der Zirkumflex etwa bei Namen dargestellt werden.

Die Gerichtsgebühren stellen in Österreich mittlerweile eine Hürde dar, die den Zugang zum Recht erheblich erschwert. Aus diesem Grund wird der ÖRAK nicht müde sich für eine Senkung der Gerichtsgebühren einzusetzen. Mit der Gerichtsgebühren-Novelle 2015 wurde anschließend an die Novelle 2014, welche ebenfalls eine Senkung der Gerichtsgebühren brachte, ein weiterer Schritt in die richtige Richtung gesetzt.

### **Wahrnehmungsbericht**

Mit dem jährlich erscheinenden Wahrnehmungsbericht folgt der ÖRAK seinem gesetzlichen Auftrag, die österreichische Rechtspflege und Verwaltung zu beobachten sowie durch Darlegung der betreffenden Wahrnehmungen und Erteilung von Verbesserungsvorschlägen staatliches Fehlverhalten zu korrigieren. Der aktuelle Wahrnehmungsbericht trägt den Titel „Kämpfen für den Rechtsstaat“ und leistet einen erneuten, wichtigen Beitrag zur Veranschaulichung und Behebung von Missständen im Bereich der Justiz, Verwaltung und Gesetzgebung.

Die Rechtsanwaltschaft ist sich einig, dass Verbesserungen auf den Ebenen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Justizverwaltung dringend notwendig sind. Um diesen Verbesserungsbedarf noch deutlicher und transparenter zu veranschaulichen, arbeitet der ÖRAK derzeit mit Experten an einem neuen Indikator zur Darstellung der Rechtsstaatlichkeit und ihrer Entwicklung.

Neben diesem neuen spannenden Projekt wird der ÖRAK selbstverständlich auch im Jahr 2016 einen Wahrnehmungsbericht präsentieren.

Die bisherigen Ausgaben des Wahrnehmungsberichts finden Sie auf unserer Homepage: [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at).